

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die kulturelle Einrichtung „Haus der Generationen“
in der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl./13, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 13.12.2013 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturelle Einrichtung der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die kulturelle Einrichtung der Gemeinde Fichtwald dient der Öffentlichkeit.
Veranstaltungen der Gemeinde Fichtwald haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

**§ 2
Vergabe**

- (1) Die Vergabe des Gemeindesaales an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

**§ 3
Benutzung der Ausstattung**

- (1) Die Ausstattungen der kulturellen Einrichtung kann genutzt werden. Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder der Ortsbürgermeisterin des Ortsteiles Hillmersdorf mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf zu ersetzen.
- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevertretung benannte Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten

ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend eine benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

- (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindesaales werden für die Veranstaltungen Benutzungsgebühren in Höhe von 70,00 €/ Tag erhoben.
- (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Fichtwald stellvertretend für den Ortsteil die Benutzungsgebühr für den Gemeindesaal aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Fichtwald mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

§ 7 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist spätestens 3 Tage vor Nutzung (Fälligkeit) auf das Konto der Gemeinde Fichtwald Konto-Nr.: 3340100038, BLZ: 180 510 00 bei der Sparkasse Elbe-Elster zu überweisen (IBAN: DE50 1805 1000 3340 1000 38, SWIFT BIC: WELADED1EES). Eine Bareinzahlung im Bürgerbüro im Amt Schlieben ist möglich.

Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Fichtwald gutgeschrieben, ist die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos (Der Raum kann nicht genutzt werden).

§ 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf vom 11.04.2002 außer Kraft.

Fichtwald, den 13.12.2013

Schulze
Bürgermeister

Schülzke
Amtdirektorin